



Fachbereich Politik- und
Sozialwissenschaften
DEKANAT

Freie Universität Berlin, Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften,
Dekanat, Ihnestraße 21, 14195 Berlin

Ihnestraße 21
14195 Berlin

An alle Lehrenden des Fachbereichs Politik-
und Sozialwissenschaften

Nur per E-Mail

Telefon +49 30 838-52333

Fax +49 30 838-56347

E-Mail dekanat@polsoz.fu-berlin.de

Internet www.polsoz.fu-berlin.de

Bearb.-Zeichen IP/HH/AK

24. Juni 2014

**Rundschreiben zum Umgang mit Plagiaten am Fachbereich Politik- und
Sozialwissenschaften**

Das Problem

Aus gegebenem Anlass - die Abgabe der Hausarbeiten für das Sommersemester steht an – möchte das Dekanat alle Lehrkräfte über das Problem von Plagiaten informieren. Leider kommt es immer wieder vor, dass Studierende plagiarisieren. Um Missverständnissen vorzubeugen: Die meisten Studierenden arbeiten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen "guten wissenschaftlichen Arbeitens", schreiben ihre Analysen selbst und verwenden einen professionellen Anmerkungsapparat mit den entsprechenden Quellenverweisen. Aber es gibt leider Ausnahmen von dieser Regel, und es stellt sich die Frage, wie im Falle der Aufdeckung eines Plagiats mit entsprechenden Arbeiten und deren Verfassern umzugehen ist.

Was ist ein Plagiat und wie belege ich dessen Vorliegen?

Egal, ob indirekt auf eine Idee eines Autors oder einer Autorin oder direkt auf wörtliche Zitate zurückgegriffen wird, stets gilt der Grundsatz, dass wörtliche Zitate als solche zu kennzeichnen sind und für direkte und indirekte Zitate die jeweilige Quelle eindeutig auszuweisen ist. Geschieht dies nicht, handelt es sich um ein Plagiat.

In der Praxis kann Plagiarismus ganz unterschiedliche Formen annehmen: Es können einzelne Sätze oder Absätze bis hin zu ganzen Arbeiten abgeschrieben sein; ein Quellenverweis kann vorhanden, aber das Zitat nicht als solches ausgewiesen sein; es kann sich um ein Patchwork aus mehreren Ursprungstexten handeln: Plagiat bleibt Plagiat!



Verdachtsmomente für das Vorliegen eines Plagiats gibt es verschiedene:

- Abweichung des Leistungsniveaus der Studentin oder des Studenten im Seminar von der Qualität der Arbeit, sprachlich wie inhaltlich
- Versuche, unter ein Seminarthema eher randständige Themen unterzubringen und diese den Lehrkräften als Vorhaben für eine Hausarbeit zu verkaufen
- Literaturliste einer Hausarbeit enthält keine Literatur aus dem Seminarreader

Schöpfen Dozenten oder Dozentinnen Verdacht, so sollten sie der Sache nachgehen. Schließlich sollten sie nicht durch Gleichgültigkeit unakzeptable Arbeitsweisen in der Wissenschaft unterstützen: Plagiarismus - darüber sollten wir uns einig sein - ist kein Bagatelldelikt!

Bei entsprechenden Verdachtsmomenten sollten die Lehrkräfte Textpassagen der eingereichten Haus- bzw. Prüfungsarbeit elektronisch mit im Internet oder in eigenen Datenbanken vorhandenen Texten abgleichen. Prämisse dabei ist indessen, dass jegliche Elektronik und Software zwar die Plagiatserkennung unterstützen, letztlich aber die eindeutige Bewertung seitens der Lehrkräfte nicht ersetzen kann. Nach Rücksprache mit dem Rechtsamt der Freien Universität Berlin (RA), sollten sogenannte Einreichdienste, bei denen die Arbeit in elektronischer Form an den Überprüfungsdienst übermittelt werden, **nicht** verwendet werden, weil diese datenschutz- und urheberrechtlich bedenklich sind und eine entsprechende Beweisführung daher rechtlich angreifbar ist.

Welches Procedere gilt für den Umgang mit nachgewiesenen Plagiatsfällen?

- Die Lehrkräfte müssen durch eindeutige Verweise auf Quellen, Fundorte und Stellen nachweisen, dass tatsächlich ein Plagiat vorliegt.
- Ist der Nachweis geführt und die Benotung mit "nicht ausreichend" (5,0) erfolgt, so ist der zuständige Prüfungsausschuss des jeweiligen Studiengangs über den Täuschungsversuch umgehend zu informieren. Die Benotung wird jedoch der Studentin oder dem Studenten noch nicht mitgeteilt. Die fragliche Arbeit und der Plagiatsnachweis sind einzureichen. Der jeweilige Prüfungsausschuss prüft, ob ein schwerwiegender Fall vorliegt.
- Kommt der Prüfungsausschuss zu der Auffassung, dass kein schwerwiegender Fall der Täuschung vorliegt, wird der Studentin oder dem Studenten die Benotung einschließlich der Begründung schriftlich mitgeteilt. Eine Anhörung erfolgt bei einer Notenvergabe nicht. Die Studentin oder der Student kann die unverzügliche Überprüfung der Bewertung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Des Weiteren kann die Studentin oder der Student innerhalb von drei Monaten Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben, der für die Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens zuständig ist. In diesem Verfahren erhält die Lehrkraft Gelegenheit, ihre Bewertung zu überdenken. Das Ergebnis wird der Studentin oder dem Studenten vom Prüfungsausschuss schriftlich mitgeteilt.



- Die Rechtsgrundlage für das Handeln des Prüfungsausschusses ist § 19 der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin (RSPO), der vorsieht, dass die Leistung mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird.
- Der Vorfall ist aktenkundig zu machen, um Wiederholungsfälle eher aufdecken zu können.
- Studierende, denen eine Täuschungshandlung nachgewiesen wurde, ohne dass ein schwerwiegender Fall vorliegt, erhalten vom Prüfungsausschuss einen eindeutig formulierten Brief, in dem der Plagiarismus-Vorwurf begründet und festgestellt wird, dass Plagiarismus gegen die Grundsätze ethisches Verhaltens in der Wissenschaft verstößt, rechtlich nicht statthaft ist und daher auch weitergehende negative Konsequenzen haben kann.
- In einem besonders schwerwiegenden Fall kann der Prüfungsausschuss nicht nur eine einzelne Prüfungsleistung, sondern die gesamte Prüfung für "endgültig nicht bestanden" erklären. Der jeweilige Studienabschluss kann dann an der Freien Universität Berlin nicht mehr erlangt werden.

Was ist die Rechtsgrundlage?

Auszug aus der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Freien Universität Berlin [<http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt/2013/ab322013.pdf>]

§19 *Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen*

1. *Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von der Prüfungsleistung ohne triftigen Grund zurücktritt, nachdem sie oder er diese begonnen hat oder die von dem Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 1 Satz 4 festgelegte Frist verstrichen ist. Dasselbe gilt, wenn die Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten oder eines von ihr oder ihm allein zu betreuenden nahen Angehörigen gemäß § 11 Absatz 2 ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag im Fall von außergewöhnlichen, leistungsmindernden, prüfungsbezogenen Umständen der oder des Geprüften einen Rücktritt von einer nichtbestandenem letztmöglichen Prüfungsleistung auch nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zulassen; dieser Antrag und entsprechende Nachweise zur Glaubhaftmachung können nur innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der nichtbestandenem letztmöglichen Prüfungsleistung vorgelegt werden.*



2. *War eine Studentin oder ein Student wegen eines triftigen Grundes an der fristgerechten Bearbeitung einer Bachelor-, Master- oder Abschlussarbeit sonstiger modularisierter Studiengänge gehindert, so kann der Prüfungsausschuss auf Antrag die Bearbeitungsfrist um den Zeitraum nachgewiesener Prüfungsunfähigkeit verlängern; In der jeweiligen Prüfungsordnung kann geregelt werden, wann die Arbeit erneut erbracht werden soll oder muss. Die Prüfungsleistung gilt für den Fall, dass der Prüfungsausschuss eine erneute Erbringung verlangt, als nicht unternommen.*
3. *Versucht eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch Plagiat, oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich bestimmen, dass die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise zu wiederholen ist. In schwerwiegenden Fällen des Satzes 1, welche die Entziehung eines Hochschulgrads rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss feststellen, dass die gesamte Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Weitere Prüfungen zur Erlangung des angestrebten Abschlusses sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall folgt hierüber eine Mitteilung an alle Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes.*
4. *Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfungsleistung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.*
5. *Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung im Sinne von Absatz 2 erwirkt wurde. Die unrichtigen Leistungsnachweise und Studienabschlussdokumente (Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement und Transkript) sind einzuziehen.*
6. *Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer belastenden Entscheidung gemäß den Absätzen 2 bis 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Entlastende Umstände sind zu berücksichtigen. Belastende Entscheidungen sind der Studentin oder dem Studenten schriftlich mitzuteilen und zu begründen.*
7. *Zur Überprüfung der Identität einer Studentin oder eines Studenten im Rahmen der Erbringung einer Leistung kann die Vorlage des Personalausweises oder ersatzweise eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises verlangt werden.*

Zum Einsatz elektronischer Hilfsmittel bei der Überprüfung von Arbeiten auf Plagiarismus möchten wir Sie auf die profunde Erfahrung von Frau Prof. Dr. Deborah Weber-Wulff (HTW Berlin) hinweisen (<http://plagiat.htw-berlin.de>). Über dieses Portal gelangen Sie auch zu diversen Hinweisen zur Plagiatserkennung mit und ohne Softwareunterstützung und zu Tests von Plagiatserkennungs-Software. Erkennbar wird nach den Erkenntnissen von Prof. Weber-Wulff, dass jegliche Elektronik nur die Bemühungen um Plagiatserkennung unterstützen, aber nicht übernehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ingo Peters
Prodekan für Studium und Lehre



Heike Herforth
Leiterin des Prüfungsbüros



Antje Köhn
Leiterin des Studienbüros